



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

Universitätsverlag Potsdam

Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Die Klassiker lesen – vier Buchbesprechungen, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 161–176.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60431>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Die Klassiker lesen – vier Buchbesprechungen

I.*

Wenn man dereinst auf den Stand der gegenwärtigen Geisteswissenschaften zurückschaut und in dieser Epoche vor allem Forschungsverbände, strukturierte Doktorandenausbildung, Exzellenz-Cluster und auf Drittmittelerzielung angelegte, mehr oder minder uneingelöste Versprechen sehen sollte, dann könnte allein die Existenz dieses Buches als tröstliches Zeichen dafür gewertet werden, dass es auch in vergleichsweise dürftiger Zeit jemanden gegeben hat, der den Mut hatte, in unpräventiöser und klarer Sprache eine bestimmte philosophische Tradition ohne unzulässige Verkürzungen abzuhandeln. Das dicht geschriebene Buch – dem Bekenntnis des Autors nach „halb Essay, halb Historie“ (S. 18) und jedenfalls alles andere als ein pessimistisches Pamphlet – wird seinem Gegenstand gerecht und ist doch (deshalb) mehr als eine kurze Geschichte der Philosophie. Es ist von keiner falschen Deutschtümelei geprägt, die der Autor im Abschnitt über Gehlen Martin Heidegger nachsagt (S. 272). Vielmehr betrachtet Höhle eine Tradition, die ihrerseits nur mit Blick auf die gesamte europäische Geistesgeschichte verständlich ist. Der Autor beantwortet daher die im Ausgangspunkt gestellte Frage, ob es „je einen ‚deutschen‘ Geist gegeben hat“, zeitlich differenziert: Vom 18. bis 20. Jahrhundert habe es ihn durchaus gegeben, doch konnte er vor allem dadurch wirksam werden, dass er sich nicht hermetisch anderen Ländern und Kulturen verschloss, sondern gerade weltoffen war. So erklärt sich beispielsweise Höhles Hervorhebung der „Entdeckung der indischen Welt“ durch Schopenhauer (S. 153 ff.).

Eine Grundannahme des Werkes besteht darin, dass im deutschen Idealismus eine Entwicklung zu einer seit zwei Jahrtausenden unerreichten Höhe gelangt ist, die ihrerseits nur dadurch ermöglicht wurde, dass die maßgeblichen Denker auch und gerade auf denjenigen Klassikern aufbauen konnten, die nicht in deut-

* Rezension zu: *Vittorio Hösle, Eine kurze Geschichte der deutschen Philosophie*, 2013; zuerst veröffentlicht in: ARSP 99 (2013), S. 434–438.

scher Sprache schrieben. Die im deutschen Idealismus zum Ausdruck kommende „Sehnsucht nach dem System“ (S. 117) markiert folgerichtig eine innere Mitte. Dieses Kapitel ist zugleich einer der Höhepunkte des Buches: Wie es dem Verfasser gelingt, die schwierigsten Zusammenhänge und komplexesten Entstehungsbedingungen auf wenigen Seiten abzuhandeln, kann man nur mit Bewunderung lesen. Wichtige Wegbereiter, wie Reinhold und Maimon, werden in der gebotenen Kürze erwähnt; hier hätte wohl auch Immanuel Carl Diez¹ der Vollständigkeit halber – aber sie wird mit Recht gerade nicht angestrebt – genannt werden können. Für den Rechtsphilosophen sind die wenigen Federstriche, mit denen Fichtes Naturrecht skizziert wird (S. 121 f.), überaus erhellend, weil sie – auch insofern paradigmatisch für das Buch – ins Ganze der Geistesgeschichte (Locke, Hobbes, Kant) eingebettet werden. Nachdenklich stimmt Hösles Befund, dass Schelling im Vergleich zu Hegel keine bleibende Rechts- und Staatsphilosophie geschaffen hat (S. 127). Könnte es sein, dass Schelling das – mit den Worten des ältesten Systemprogramms des deutschen Idealismus – „ganze elende Menschenwerk von Staat, Verfassung, Regierung, Gesetzgebung“ letztlich nicht für einen der Philosophie würdigen oder zumindest der Transzendentalphilosophie und Naturphilosophie gleichwertigen Gegenstand erachtete?

Jedenfalls war es erst Hegel beschieden, mit den *Grundlinien* „das wichtigste Werk der deutschen Rechts- und Staatsphilosophie“ (S. 146) zu verfassen. Wer der wohlfeilen Ansicht anhängt, die Hegelsche Philosophie lasse sich nicht auf vergleichsweise wenigen Blättern zusammenfassen, lese die Seiten 135–152. Allerdings muss man wohl schon mit nicht einmal 25 Jahren eine fulminante Habilitationsschrift über „Hegels System“ eingereicht haben, um einen der schwierigsten Gegenstände der gesamten Geistesgeschichte so meisterhaft klar, einfach ohne jeden Anflug von Simplizität, souverän und gehaltvoll abzuhandeln. Hösle arbeitet im Ausgangspunkt die rechtsphilosophische Originalität der Differenzschrift heraus (S. 136), ohne welche die späten *Grundlinien* nicht recht verständlich sind. Er meidet Stereotype wie die vorgebliche Unverständlichkeit des Hegelschen Stils, sondern hebt umgekehrt die „prachtvoll-dunkle Sprache“ der Vorrede der Phänomenologie hervor (S. 137). Von dieser sprachlichen Kraft lebt bereits sein Gedicht „Eleusis“, das Hösle in einen interessanten Zusammenhang mit der Rechtsphilosophie stellt (S. 146).² Dass diese im Übrigen „nicht einfach Begriffsjurisprudenz“, sondern ebenso Interessenjurisprudenz darstellt (S. 146 f.), ist eine für die juristische Methodenlehre nicht hoch genug zu veranschlagende Einsicht; nicht anders als die Beobachtung, dass Hegel „erstmalns Ansätze zu einer Theorie

1 Zu ihm Dieter Henrich, *Grundlegung aus dem Ich*, 2004.

2 Jens Petersen, *Die Eule der Minerva in Hegels Rechtsphilosophie*, 2. Auflage 2015, S. 136, zu diesem Gedicht Hegels, das er Hölderlin gewidmet hat.

der Gefährdungshaftung bietet“ (S. 147). Als Jurist liest man hier wie an etlichen anderen Stellen (zu Kant etwa auf S. 73, 89, 93 f.) beschämt, wie viele neuartige auf das Recht bezogene Beobachtungen Höhle beiläufig macht, deren jede einem Archiv-Aufsatz zur Ehre gereichen würde.

Ein weiteres Grundanliegen des Buches liegt in der Erklärung der geistesgeschichtlichen Voraussetzungen für die „moralisch-politische Katastrophe von 1933–45“ (S. 19) angesichts der eminenten deutschsprachigen philosophischen Tradition zu. Diese Funktion übernimmt neben dem Nietzsche-Kapitel und interessanten eingestreuten Hinweisen, etwa zu Frege (S. 213), nicht zuletzt das Kapitel über Heidegger, Gehlen und Carl Schmitt. Höhle überlässt es dem Leser in einer anregenden Überleitung, sich einen Platz für Carl Schmitt in Dantes Inferno auszumalen (die anderen beiden Teile dürften schon angesichts seines „Zur-Schau-Tragen seines Katholizismus“ (S. 278) ausscheiden). Mit spürbarem Unbehagen nennt Höhle Carl Schmitt einen „der bedeutendsten politischen Denker des vergangenen Jahrhunderts“, nachdem er ihn unter Hinweis auf seinen „schändlichen Aufsatz ‚Der Führer schützt das Recht‘“ mit erfrischender Deutlichkeit als den „ohne Zweifel (...) moralisch abstoßendste(n) nationalsozialistischen Intellektuellen“ bezeichnet hat (S. 278). Und doch bleibt angesichts des in diesem Buch mit Recht angelegten Maßstab der nachhaltigen Wirksamkeit ungeachtet des amerikanischen Interesses nach dem 11. September 2001 die Frage, ob Carl Schmitt in hundert Jahren wirklich noch als großer politischer Denker gewürdigt, oder nicht vielmehr nur noch als Prototyp des amoralischen und furchtbaren Juristen gelten wird, der sich allen politischen Regimen willfährig andient und seine wissenschaftlichen Standpunkte danach ausrichtet. Höhle verzichtet bei aller übrigen geistesgeschichtlichen Verortung der von ihm behandelten Denker im Falle Schmitts erfreulicherweise darauf, die in diesem Zusammenhang oft beanspruchten und seiner Selbststilisierung entsprechenden Thomas Hobbes oder Machiavelli zu nennen. Denn damit würde Carl Schmitt geistesgeschichtlich überhöht und an einem Format gemessen, das er nicht hatte.

Unter den Zeitgenossen werden nur Apel und Habermas in ebenso ausgewogenen wie gerechten Darstellungen behandelt. Erfreulicherweise erfährt der außerordentliche Rang von Hans Jonas als Naturphilosoph die gebührende Beachtung. Vielleicht hätte als solcher auch Carl Friedrich von Weizsäcker eine ausführlichere Würdigung als auf S. 218 verdient, da auch er die cartesische Trennung zwischen *res cogitans* und *res extensa* mit quantentheoretisch untermauerter Begründung³ zu überwinden unternahm⁴ und erkenntnistheoretische Pro-

3 Carl Friedrich von Weizsäcker, *Zeit und Wissen*, 1992, S. 528, 530 f. und öfter.

4 Jens Petersen, *Pascals Gedanken über Gerechtigkeit und Ordnung*, 2016, zu einem ähnlichen Versuch der Überwindung dieses Dualismus.

bleme – etwa das der Kausalität in der Kantischen Philosophie – vor dem Hintergrund der Quantentheorie von neuem durchdachte und bis zu Parmenides⁵ zurückverfolgte.

Ein großer Vorzug des Buches besteht darin, dass auf Schritt und Tritt die Kunst einbezogen wird. So wird etwa Schellings Wirklichkeitsverständnis mit der Sonatensatzform in Verbindung gebracht (S. 129) und das Ideal der Kunstautonomie im Kapitel über Lessing, Herder, Schiller und Wilhelm von Humboldt bis hin zu Carl Dahlhaus verfolgt (S. 111). Eduard Hanslicks mitunter zu Unrecht belächelte Schrift „Vom musikalisch Schönen“,⁶ in der er Musik als „tönend bewegte Form“ bezeichnet, erwähnt Höhle im Abschnitt über Hegel (S. 150), dessen Theorie des Geistes sie verpflichtet ist. In gewisser Weise ähnelt das Buch insoweit Harold C. Schonbergs großartigem Werk „The Lives of the Great Composers“,⁷ weil es gleichfalls eine subjektiv gefärbte, aber mit objektiv nachvollziehbaren Argumenten unterlegte Auswahl von Schöpfern ist, die teils einzeln, teils in thematisch geordneten Gruppen zusammengefasst und mitunter auch nur kurz mit Lebensdaten in wenigen markanten Sätzen behandelt und gewichtet werden. Auch die Letztgenannten dürfen nicht unterschätzt werden, weil sie Größere als sie selbst maßgeblich beeinflusst haben können, wie beispielsweise Herrmann Lotze (S. 209 f.). Ein solches Vorgehen ist für den Leser äußerst hilfreich, auch wenn die betreffenden Spezialisten Vorbehalte äußern könnten. Orthodoxe Hegelianer werden etwa daran Anstoß nehmen, dass Höhle Schopenhauer ein eigenes Kapitel widmet. Doch ist dies angesichts seines eminenten Einflusses auf große Künstler (Th. Mann, Wagner) konsequent und nicht zuletzt dadurch gerechtfertigt, dass er philosophiegeschichtlich ein nicht hinweg zu denkendes Bindeglied zwischen Kant und Nietzsche darstellt. Schon bei Schopenhauer sieht er eine „weitaus gefährlichere Fassung des deutschen Nihilismus“ aufziehen (S. 157) als die, welcher ihr Begriffschöpfer Jacobi (S. 120) Fichte geziehen hatte, den dieser Vorwurf „ins Mark traf“ (S. 122). Hier zeigt sich beispielhaft, wie kenntnisreich Höhle subkutan verlaufende geistesgeschichtliche Linien nachzeichnet und den Nihilismus nicht einfach pauschal Nietzsche zurechnet.

Die Darstellung passt sich mitunter dem Gegenstand an: Während das großartige, dem Abschnitt über Hegel ebenbürtige Kant-Kapitel strengster Objektivität verpflichtet ist, wurde das Nietzsche-Kapitel mit Verve geschrieben und gerade nicht *sine ira et studio*. Ein logischer Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit verpflichteter Denker wie Höhle schreckt vor den Auswüchsen, Übertreibungen und Widersprüchlichkeiten Nietzsches mitunter zurück. Er misstraut

5 Carl Friedrich von Weizsäcker, Die Einheit der Natur, 1971, S. 466 ff.

6 Eduard Hanslick, Vom musikalisch Schönen, 1854.

7 Harold C. Schonberg, The Lives of the Great Composers, 1981.

Nietzsches „Wünschbarkeit“ der Vornehmheit, traut sie ihm wohl auch selbst nicht zu (S. 204), so dass diese nicht als gleichwertiges Surrogat für die abhandengekommenen Werte fungieren können. Stein des Anstoßes sind wohl vor allem Nietzsches Ablehnung eines Naturrechts und seine Invektive gegen die Gleichheit. Und doch löst Hösle gerade in diesem Kapitel einen Anspruch ein, den er im ersten Kapitel erhoben hat: „Die Gerechtigkeit gebietet es, Größe manchmal auch bei zwei Denkern anzuerkennen, die methodisch und inhaltlich einander geradezu entgegengesetzt sind“ (S. 18 f.).

Im ebenso provozierenden wie nachdenklich stimmenden abschließenden Kapitel wird eine Verlustanzeige aufgegeben: Das, was die deutsche Philosophie zum Weltruhm, zu einer in der Neuzeit nach dem „Werturteil“ (S. 18) des Autors unerreichten gedanklichen Höhe geführt hat, ist abhandengekommen. Sichtbares Zeichen ist für Hösle der Umstand, dass kein deutscher Denker diesseits der Achtzig guten Gewissens zu den wirklich wichtigen Philosophen der Gegenwart gezählt werden könne. Die englische Sprache beherrscht inzwischen auch die philosophische Diskussion, und zwar nicht nur ihrer analytischen Fragestellungen (zu ihnen ebenso verständlich wie informativ übrigen die Seiten 209–227), sondern zunehmend auch im Bereich des „deutschen Idealismus“. Längst wird in Chicago und Baltimore über Hegel maßgeblich geforscht.⁸ Dieter Henrich hat jenseits der Achtzig sein gewichtiges Werk „Between Kant and Hegel“⁹ bei Harvard University Press verlegen lassen. Entgegen dem auf Quantifizierung angelegten derzeitigen Wissenschaftssystem („Zahl der Absolventen, abgeschlossenen Dissertationen, eingeworbenen Drittmittel“) stellt Hösle allein auf die „Qualität einer Philosophie“ ab (S. 18). Jeder wirklich neue und wirkungsmächtige philosophische Gedanke, der bedeutende Denker zu beeinflussen vermochte, setzt einen unhintergehbaren Maßstab, hinter den alles später Gedachte nicht zurück kann, auch wenn sich der Gedanke vielleicht im Nachhinein als fruchtbarer Irrtum erweist. Hilfreich ist Hösles Außenperspektive des Insiders (S. 19): Von den Vereinigten Staaten aus hat der in Deutschland Ausgebildete den Blick auf die strukturellen Schwächen des deutschen Wissenschaftssystems geschärft, ohne selbstgerecht darüber zu urteilen. Die skeptische Prognose („Warum nicht damit zu rechnen ist, dass es weiterhin eine deutsche Philosophie geben wird“) beruht auf einer schonungslosen Diagnose: „Es gibt viel zu viele Intellektuelle, die man gar nicht mehr zu überblicken anstreben kann; wer wissenschaftliche Karriere machen will, ist vielmehr wohlberaten, sich früh einem Netzwerk anzuschließen, dessen Mitglieder einander wechselseitig zitieren, zu Tagungen einladen und berufen, auch wenn das unvermeidlicherweise bedeutet, dass man weniger

8 Wovon etwa jüngst *Dean Moyar, Hegel's Conscience*, 2011, zeugt.

9 *Dieter Henrich, Between Kant and Hegel. Lectures on German Idealism*, 2008.

Zeit hat, die Klassiker zu lesen und weiterzudenken“ (S. 307 f.). Lachhafte Listen deutschsprachiger Intellektuellenjournale („Die 500 wichtigsten Intellektuellen“: Cicero-Ranking 2012) bestätigen den Befund Hösles. Das darin mitschwingende Desiderat ist alles andere als das überhebliche Verdikt dessen, der dem deutschen Wissenschaftssystem den Rücken gekehrt hat, sondern vielmehr die mahnende Rückbesinnung auf die Wurzeln des weltweiten Erfolgs „dieser philosophischen Tradition, die nur von derjenigen der Griechen übertroffen wird“ (S. 18) und nach Ansicht des Autors zu veröden droht. Es stellt keine rückwärtsgewandte Rede eines bloßen *laudator temporis acti* dar, sondern steht in einem notwendigen Zusammenhang zur gesamten Darstellung, die auf Nachweise und Sekundärliteratur bewusst verzichtet und – hierin erklärtermaßen (S. 286) Gadamer verpflichtet – auf einer Lektüre der Klassiker gründet. An die Stelle mühsamer Begriffsunterscheidungen treten Sachzusammenhänge. Die entscheidende Frage, was *sub specie aeternitatis* bleibt, mündet in den Imperativ, auf der Grundlage beharrlicher Klassikerlektüre den redlichen Gewinn zu suchen. So ist es ungeachtet des negativen Befunds durchaus konstruktiv angelegt, auch wenn es unbequeme Wahrheiten unverblümt ausspricht („Ein Problem der Netzwerker ist zwar, dass der auf Wechselseitigkeit basierende Einfluß meist schon mit der Emeritierung, stets mit dem Tode aufhört, aber bei dem Triumph des kleinen über den großen Ehrgeiz, der diese Epoche kennzeichnet, ist das zu verschmerzen oder wenigstens zu verdrängen“, S. 308). Es ist ein Plädoyer für den mitunter totgesagten Einzelforscher, der sich im Forschungsverbund mit denen weiß, die gerade nicht nur hierzulande vor ihm gedacht haben; zwar ausgerichtet an den Leitsternen Leibniz, Kant und Hegel, die aber ihrerseits aus den Quellen großer europäischer Denker wie Descartes, Spinoza, Hume, Rousseau oder Montesquieu schöpfen konnten und ohne diese abendländische Tradition unbegreiflich sind. Es dürfte auch unter den Lesern einer Archiv-Zeitschrift kaum Jemanden geben (und der Verfasser dieser Zeilen gehört ganz gewiss nicht zu ihnen), der aus dieser kurzen Geschichte der deutschen Philosophie nicht sehr viel Neues lernen könnte. Das Buch kann daher allen im Humboldtschen Sinne Forschenden – den selbständig forschenden Lehrenden wie den unter Anleitung forschenden Studierenden – nur wärmstens ans Herz gelegt werden.

II.*

Wie wegweisend *Dantes* unerschöpfliches Hauptwerk auch für den Juristen ist, hat *Josef Kohler* in seiner dreibändigen Nachdichtung „Dantes Heilige Reise“¹⁰ imposant aufgezeigt. Während im englischsprachigen Schrifttum dazu alljährlich mehrere wichtige Monographien verfasst werden,¹¹ gibt es in deutscher Sprache nur wenige wichtige Werke aus den letzten Jahren.¹² Zum Glück hat der berühmte Romanist und Dante-Spezialist *Karlheinz Stierle* eine ebenso knappe wie dichte und hervorragend lesbare Studie vorgelegt, die man – ebenso wie die oben genannten Bücher – unbedingt empfehlen kann. Sie bildet nicht nur die Summe einer lebenslangen Beschäftigung mit dem Leben und Werk *Dantes*, sondern darüber hinaus einen konzeptionellen Neuansatz, der zudem hervorragend geeignet ist, die Lektüre der *Commedia* gleichermaßen sachverständig wie verständlich zu begleiten. Zudem findet sich in dieser gedrängten Darstellung eine Fülle rechtsphilosophischer Einsichten, die das Buch auch für den vorliegenden Zusammenhang bedeutsam machen.

Der Autor betrachtet *Dantes* Leben und Werk aus einer ganz neuen Perspektive, indem er von *Dantes* mangelnder Selbstgewissheit und seiner Skepsis gegenüber der göttlichen Ordnung ausgeht (S. 8). Der Prozess der Selbstvergewisserung durch das Werk zieht sich wie ein roter Faden durch das Buch. Dieser neue Blickwinkel erinnert an *Nietzsches* Perspektivismus, auf den gelegentliche Formulierungen anspielen (vgl. nur S. 24), etwa wenn *Stierle* belegt, dass *Dante* schon in seinen frühen Arbeiten „in einer kühnen Umwertung aller Werte die Rangordnung zwischen der Ewigkeitssprache Latein und der Volkssprache außer Kraft zu setzen“ im Begriff ist (S. 29). Inhaltlich entspricht dem das *Dante* eigene „Wertesystem“ (S. 69).

In diesem Wertesystem spielt der Schlüsselbegriff der *cortesia* eine tragende Rolle, die *Stierle* bereits im Frühwerk *Dantes* vorfindet (S. 14). So wird verständlich, wie sich daraus später in der *Commedia* die vom Verfasser so treffend übersetzte „Gnade göttlicher Hochherzigkeit“ entwickelt (S. 56). Diese wiederum findet ihre folgerichtige Fortsetzung und Entsprechung in der „Gnade eines ‚*dio della cortesia*‘, eines Gottes der Hochherzigkeit“ (S. 68). Eine Ausprägung dieser *cortesia* dürfte dann wohl auch der „von *Dante* mit feinstem Takt diskret ver-

* Rezension zu: *Karlheinz Stierle*, *Dante Alighieri, Dichter im Exil. Dichter der Welt*, 2014; zuerst veröffentlicht in: ARSP 102 (2016), S. 306–309.

10 *Josef Kohler*, *Dantes Heilige Reise*, 1902.

11 Von denen jüngst etwa *Justin Steinberg*, *Dante and the Limits of the Law*, 2013 oder *Prue Shaw*, *Reading Dante: From Here to Eternity*, 2014, zeugen.

12 Unter denen neben dem hier besprochenen Buch *Vittorio Hösle*, *Gegenüberstellung von „Dantes Commedia und Goethes Faust“*, 2014, herausragt.

schwiegene Grund“ zu Purgatorio 2, 113 f. sein (S. 94). Besonders beeindruckend ist, wie die *cortesia* im Paradiso herausgearbeitet wird, wo sie wohl auch ihren eigentlichen Platz hat: als „eine Form der paradiesischen Cortesia“ (S. 157), mit der ein gütiger Gott – eben „ein Gott der Cortesia“ (S. 162) – richtet. Demgegenüber wirft, wie *Stierle* mit Recht hervorhebt, die „Hochherzigkeit“ des Skaligers (*cortesia del gran Lombardo*) ein „nicht unbedenkliches Licht auf dessen *cortesia*“ (S. 165). Es ist dort eben – im Unterschied zu dem auf S. 68 Ausgeführten – lediglich menschliche und keine göttliche Hochherzigkeit. Aber gerade diese leichte Verschiebung stützt *Stierles* These des Exils als „weit gespannter Bogen, dessen Pfeil Dante im Innersten trifft“ (S. 165). Denn seine Sicht, dass *Dante* dem Exil durch sein Werk in einem einzigartigen Akt der Selbstbehauptung konstruktiv begegnet, gleichwohl aber in einer unnachahmlich in Paradiso 17, 55 ff. zum Ausdruck gebrachten Weise darunter leidet, macht es begreiflich, warum *Dante* das hohe Wort der *cortesia* bereits demjenigen zeitweilig zuzusprechen bereit ist, der sein elendes Los des Exils auch nur vorübergehend mildert.

Durch *Stierles* These der Selbstbehauptung des Werks (S. 140) bzw. des Exils als Ausgangs- und Zielpunkt des Werks (S. 166) wird deutlich, wie trostreich *Dantes* Werk für diejenigen Gelehrten – nicht zuletzt die großen Romanisten – gewesen sein kann, die ihrer Heimat nach 1933 durch barbarische Unrechtsakte unfreiwillig den Rücken kehren mussten. Wie sehr *Dante* auf wesentliche Denker der Geistesgeschichte vorgreift, erklärt sich zudem, wenn *Stierle* – gleichsam *Pascal* als im Verhältnis zu *Dante* kongenialen Anthropologen vorwegnehmend – feststellt, dass er auch „den Menschen in seiner Größe und in seiner Niedertracht erforschen will“ (S. 80). Wie weit dann allerdings *Pascal*, dessen Ordnungsvorstellung *Stierle* wegweisend erforscht hat,¹³ in anthropologischer Scharfsicht noch über *Dante* hinausgehen konnte, erschließt sich, wenn man *Stierles* vom Prinzip der fehlgeleiteten Liebe ausgehenden Satz bedenkt: „Es fehlt in diesem *more geometrico* entwickelten System vor allem eine Einsicht in das, was man christliche Anthropologie nennen könnte“ (S. 116). Es war womöglich *Pascal* vorbehalten, diese auszuführen.

Neue Horizonte erschließt das Buch nicht zuletzt durch die Ermittlung des Stellenwerts der Kunst für *Dante*, den *Stierle* in einer eindrucksvollen Sentenz zum Ausdruck bringt und auf dessen Lebensweg bezieht: „Beide, Weg zum Werk und Weg des Werks aber gehen ein in das Werk selbst, das aus beiden Wegen hervorgeht und sich ihnen zugleich als eine poetische Dimension eigenen Rechts enthebt“ (S. 206). Hier kommt der Interpretation des Purgatorio besondere Bedeutung zu, das *Stierle* treffend als „Reich der Kunst in all ihren Erscheinungsfor-

13 *Stierle*, *Poetica* 4, 1971, 167.

men“ (S. 210) begreift. Wie er darüber hinaus im Paradiso den Bogen von *Horaz* über *Dante* bis zu *La Fontaine* mit dem ingeniosen Oxymoron der „arroganten Bescheidenheit“ (S. 144) spannt, zeigt *Stierle*s eminente Vertrautheit mit der abendländischen Literatur. Und welche Bezüge zwischen *Dante* und *Proust* bestehen, hat *Stierle* nicht nur in seinem epochalen Werk „Zeit und Werk“¹⁴ verdeutlicht, sondern auch im vorliegenden Buch auf Schritt und Tritt unausgesprochen angedeutet, wenn er etwa fragt: „Kehrt sich auch im Akt der Niederschrift die Relation zwischen Erinnerung und intensiver Emotion um?“ (S. 73). *Stierle* schlägt hier einen Bogen von der bahnbrechenden Dissertation seines Lehrers *Hans-Robert Jauß* über ‚Zeit und Erinnerung‘ in der Recherche¹⁵ bis zu *Dante*. Es wird einem mitunter erst durch die Darstellung des *Dante*- und *Proust*-Spezialisten deutlich, wie Erinnerung und Zeiterfahrung einander entsprechen, wenn *Stierle* etwa im Einklang mit dem oben Gesagten feststellt, dass das Inferno und Paradiso „Welten der stillgelegten Zeit“ sind (S. 89). Im Unterschied zum Paradiso ist es – mit seinem treffenden Begriff – im Inferno „eine Hölle der Erinnerung“ (S. 55, 209).

Stierle hat mit seiner Formel der „reichen, komplizierten, vielfältig oszillierenden Subjektivität“ (S. 35) deutlicher als andere Interpreten zum Ausdruck gebracht, dass *Dante* entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung der erste, insofern kühn auf die Neuzeit vorgreifende Dichter und Denker des Mittelalters ist, der den geistesgeschichtlichen Boden für ein individualistisches Rechtsdenken ebnet, das bis ins 20. Jahrhundert fortwirkt. Von daher ist verständlich, dass *Dantes Monarchia*, die für die Rechts- und Staatsphilosophie ein bedeutsamer Text ist, dem Romanisten und Literaturwissenschaftler als vergleichsweise blutarmer Fleißarbeit wenig bedeutet (S. 34 sowie unausgesprochen auf S. 26 zum Weltherrscher) und daher auch keine sichtbaren Spuren im Hauptwerk hinterlassen habe (sieht man einmal von dem „M“ für die als Weltherrschaft verstandene *Monarchia* ab, die *Stierle* auf S. 167 nennt). Paradoxerweise spricht allerdings für *Stierle*s These, dass *Dantes* Ehrgeiz dahin ging, mit der *Commedia* ein unsterbliches Werk zu schaffen und dem verhassten Exil dadurch gleichsam einen übergeordneten Sinn zu geben, ausgerechnet der Beginn der *Monarchia*, in dem er sich unverhohlen das Ziel des ewigen Ruhm setzt, „*ut palmam tanti bravii primus in meam gloriam adipiscar*“ (I i 5).

Besonders beeindruckend ist die Schilderung des Odysseus-Gesangs mit seiner „dramatischen Spannung zwischen Horizontalität und Vertikalität“ (S. 81),

14 *Stierle*, *Zeit und Werk*, 2008.

15 *Hans-Robert Jauß*, *Zeit und Erinnerung* in Marcel Prousts „A la recherche du temps perdu“ – Ein Beitrag zur Theorie des Romans, 1986. Vgl. auch *Jens Petersen*, *Marcel Proust und Tacitus*, 2021.

aber auch durch die „emblematische Gestalt“ (S. 222) des *Odysseus*, die das ganze Buch durchzieht. Wie der Verfasser aus diesem das Motiv der Erinnerung im Purgatorio herausarbeitet (S. 93, sowie im Paradiso auf S. 146, 159, 176, 183 ff.), ist ebenso schlagend wie die paradigmatische Verdeutlichung des Unterschieds zwischen dem „Geist der Vergemeinschaftung, die im Inferno, der Welt der kommunikationslosen Vereinzelung der auf ihre Erinnerung zurückgeworfenen Seelen, nicht denkbar wäre“ (S. 94; ebenso S. 90 und öfter). Auf derselben Linie liegt *Stierles* unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten interessante Sicht auf den *contrapasso*, den er treffend als „Gegenbild“ begreift (S. 82): Er versteht ihn als die „nie zur Ruhe kommende Erinnerung an die fatale Abweichung vom göttlichen Gebot“ (S. 84). Doch lässt er es nicht bei der „genauen Entsprechung der Strafe zu dem, was die Verdammung nach sich zog“, bewenden, sondern sieht die „tiefer Strafe“ in der „Qual der Erinnerung, die durch die Höllenstrafe unablässig wachgehalten wird“ (S. 208 f.).

Dass in *Dantes* Leben „das werdende Werk“ zum Partner (S. 35) und Ausweg aus der Einsamkeit wird, ist eine unmittelbar einsichtige Prämisse. So wird das Werk selbst zum Ausweg der Selbstgefährdung und zur Verhinderung des Suizids (S. 44, 49, 61). Diese These, die *Stierles* Verständnis der *Commedia* wie ein roter Faden durchzieht, wird auf S. 92 besonders suggestiv formuliert, wo er den in der Werkschöpfung begriffenen Freiheitsgewinn *Dantes* als Widerstand gegen den „Sog der Selbstausslöschung“ bezeichnet.

Überaus aufschlussreich ist die Beschreibung der auf die Gesetze bezogenen Schelte der inkonstanten Florentiner Verhältnisse in Purgatorio 6, 142 ff., in denen er mit gutem Grund die „Physiognomie des frühkapitalistischen Florenz mit seiner Dynamik der Revolutionierung aller Lebensverhältnisse“ erblickt (S. 100). Auch die Interpretation von Purgatorio 15, 55 f. zum Verhältnis von Eigentum und Besitz (S. 113) ist aus rechtsphilosophischer Sicht bemerkenswert. Es scheint, als werde hier aus dem so treffend bezeichneten ‚frühkapitalistischen Florenz‘ eine Art frühkommunistische Utopie – freilich ohne alle politisierende Sprengkraft – entgegengestellt (in *Stierles* prägnanter Übersetzung: „Je mehr Dinge ‚unser‘ sind, desto mehr besitzt ein jeder Einzelne“). Wie *Dante* sein „eigenes politisches Glaubensbekenntnis“ (S. 115) aus dem Purgatorio – und eben nicht aus der geringer geschätzten *Monarchia* – entwickelt, ist unmittelbar einleuchtend. Auch der Gedanke, dass die Existenz der Gesetze ein notwendiges Korrelat der zugebilligten Willensfreiheit ist (S. 114), ist eine bedeutsame rechtstheoretische Einsicht.

Dass schließlich „zur wahren Liebe wesentlich der freie Wille gehört“ (S. 116), hat *Stierle* besonders deutlich als prägendes Strukturprinzip des Werks herausgestellt. Vor allem im Paradiso stellt er dementsprechend die „schwere Frage nach Gottes Gerechtigkeit“ (S. 208 sowie S. 152, 197 und öfter). Er betont bereits gegen Ende der Behandlung des Inferno, dass *Dante* eine bestimmte Ausprägung der

„Härte göttlicher Gerechtigkeit nicht anerkennen kann“ (S. 53). Schon dort hält er die drängende Frage Dantes nach Gottes Gerechtigkeit“ für letztlich unabgeschlossen (S. 57). Gerade das jedoch, was er im *Paradiso* zur „Herausforderung von Dantes Gerechtigkeitssinn“ (S. 169 f.) tiefgründig herausarbeitet, geht über die Erkenntnisse des bisherigen Schrifttums¹⁶ weit hinaus. Nicht minder überzeugend ist schon im *Purgatorio* die Sicht auf *Trajan's* „kaiserlichen Gerechtigkeitssinn“ (S. 104).

Schließlich verdient Bewunderung, wie *Stierle* der poetischen Kraft der *Commedia* nicht zuletzt dadurch näher kommt, dass er die schlichten Gesten wahrnimmt, für die er bereits an früherer Stelle den Begriff der „gestischen Plastizität“ (S. 86) prägt. Daraus versteht er es, auf die Ästhetik des Werks zu schließen, indem er feststellt: „Das Schönste ist bei Dante oft das Einfachste, das sich leicht der Aufmerksamkeit entzieht“ (S. 196). Man muss jedoch von geradezu seismographischer Wachsamkeit sein und *Dantes* Werk jahrzehntelang studiert haben, um diese wie selbstverständlich eingewobenen Verhaltensweisen *Dantes* als Zeichen seiner Kunstfertigkeit wahrzunehmen. *Stierles* Buch zeigt, dass ein Buch nicht voluminös zu sein braucht, um eine der „gefürgtesten Dichtungen der Weltliteratur“¹⁷ wahrhaft zu erhellen.

III.*

Zwei Jahre nach seinem Tode zeigt sich, welche Schätze der wissenschaftliche Nachlass des großen Soziologen Mario Rainer Lepsius gerade im Hinblick auf Max Weber birgt, um dessen Werk er sich als Mitherausgeber der Gesamtausgabe (MWG) und einer der weltweit profundersten Kenner in besonderer Weise verdient gemacht hat. Den hier anzuzeigenden Band hat sein Sohn, der Bayreuther Staatsrechtler Oliver Lepsius, zusammengestellt und herausgegeben, unterstützt von Wolfgang Schluchter – ebenfalls Mitherausgeber der MWG und als Max Weber-Spezialist nicht minder bedeutend. Der sinnige Titel bezeichnet die inhaltlichen, persönlichen und geographischen Kreise, deren weithin sichtbarer Mittelpunkt Max Weber selbst ist. Der persönliche Kreis umfasst etwa die überaus komplexen, beziehungsreichen und vielfach miteinander verwobenen Beziehungen Webers zu Else Jaffé und Mina Tobler. In den beiden Beiträgen meidet Lepsius jeden voyeuristischen Klatsch, wie man ihn etwa in Joachim Radkaus in-

16 Etwa *Jens Petersen*, *Dante Alighieris Gerechtigkeitssinn*, 2. Auflage 2016.

17 *Hugo Friedrich*, *Die Rechtsmetaphysik der Göttlichen Komödie*, 1942, S. 177.

* Rezension zu: *M. Rainer Lepsius*, *Max Weber und seine Kreise*, 2016; zuerst veröffentlicht in: *ARSP* 103 (2017), S. 278–279.

diskreter Biographie findet,¹⁸ und arbeitet stattdessen umsichtig die maßgeblichen Beziehungen zu Edgar Jaffé und Alfred Weber heraus. Das ähnelt Dieter Henrichs Konstellationenforschung,¹⁹ auf die sich der Autor denn auch an einer Stelle bezieht und führt zu ebenso ertragreichen Ergebnissen. So erschließt sich aus dem Verhältnis zu der hochmusikalischen Mina Tobler die Entstehung der Musiksoziologie Webers. Dass es dem Autor nicht mehr beschieden war, einen geplanten dritten Beitrag über Marianne Weber zu verfassen, bedeutet für die Fachwelt einen schmerzlichen Verlust, weil man aufgrund ihrer Omnipräsenz in den übrigen Essays nur erahnen kann, was dieser große Gelehrte an genuin neuen Einsichten über Marianne Weber zu sagen hätte.

Der geographische Kreis behandelt nicht nur die Reisen nach Italien und in die USA, sondern auch Max Webers Verhältnis zu München. Es sind mitunter die vielsagenden Details, die der Autor aus seinem enzyklopädischen Wissensschatz preisgibt, mit denen er einen Sachverhalt schlaglichtartig erhellt, ohne ihn wortreich zu würdigen, weil er für sich spricht. So bleibt es dem Leser überlassen, wahlweise den schwierigen Charakter Webers auf der einen Seite, den Gelehrtenneid auf der anderen Seite abzuschätzen, wenn man liest, dass der längst Weltberühmte ein Jahr vor seinem Tod „nur mit knapper Stimmenmehrheit zum ordentlichen Mitglied der *Bayerische Akademie der Wissenschaften* gewählt wurde (S. 253). Wie plastisch sich Lepsius die Lebenslage Webers vorzustellen vermochte und wie genau der große Soziologe sie mit der damaligen Lebenswelt in Verbindung bringt, zeigt sich bei dem nur auf den ersten Blick lapidar anmutenden Hinweis, dass es auch in Webers letzten beiden Semestern noch keine Mikrofone gab. Das bedeutete – für heutige Professoren unvorstellbar –, dass Weber das Münchener Auditorium Maximum, in das sich ein halbes Tausend Studenten drängte, mit seiner Stimme füllen musste – für Weber, dessen Nerven unter der Bürde termingerech zu erbringender akademischer Lehre ohnehin zu zerspringen drohten und der sich nach seinem Zusammenbruch zwischen 1898–1902 den größten Teil seiner Lebenszeit zur Lehre außerstande sah, eine nicht zu unterschätzende zersätzliche Bürde.

Ein Kabinettstück wissenschaftssoziologischer Forschung stellt der Essay über das Heidelberger Max Weber-Haus in der Ziegelhäuser Landstraße und seine Bewohner dar. Aus juristischer und insbesondere rechtssoziologischer Sicht aufschlussreich sind die Ausführungen zu Levin Goldschmidt, der zwischen 1861 und 1870 in dem Haus gewohnt hat und Max Webers Doktorvater war. Ebenso hellichtig wie rechtstheoretisch weiterführend ist die folgende Beobachtung:

18 Joachim Radkau, *Max Weber. Die Leidenschaft des Denkens*, 2005.

19 Dieter Henrich, *Konstellationen. Probleme und Debatten am Ursprung der idealistischen Philosophie (1789–1795)*, 1991.

„Goldschmidt lehrte mit dem Handelsrecht eine Rechtsmaterie, die kein Resultat bloßen Satzungsrechts, sondern als Kaufmannsrecht auch eines gesellschaftlich produzierten Rechts nicht obrigkeitsrechtlicher Schöpfung ist“ (S. 177 f.). Wichtiger noch ist die auf Max Weber bezogene Folgerung, die er daraus zieht: „Dem Doktoranden Weber wurde hier eine Sicht auf die Produktion des Rechts vermittelt, die noch seine Rechtssoziologie bestimmte“ (S. 178). Mit wenigen Federstrichen zeichnet Lepsius ein Bild, das aussagekräftiger ist als es im bisherigen einschlägigen Schrifttum gelungen ist.²⁰

Herausgeber und Verlag erliegen nicht der naheliegenden Versuchung, den vielzitierten Beitrag über *Das Modell der charismatischen Herrschaft und seine Anwendbarkeit auf den ‚Führerstaat‘ Adolf Hitlers* erneut abzdrukken, der es in seiner Bekanntheit und grundlegenden Bedeutung mit einigen Aufsätzen Webers aufnehmen kann. Vielmehr wird erstmals in Buchform ein überaus wichtiger FAZ-Beitrag über *Max Weber, Charisma und Adolf Hitler* abgedruckt, den – ein frommer Wunsch – möglichst viele Studierenden der Rechts- und Sozialwissenschaften lesen sollten. Die ‚Entinstitutionalisierung‘ der charismatischen Herrschaft (S. 53) sei begrifflich hervorgehoben, ebenfalls der Satz auf der folgenden Seite, wonach „der Willkürherrschaft keine *institutionellen* Grenzen gesetzt waren“ (Hervorhebung nur hier). Man kann es nicht präziser formulieren als der Autor selbst, wenn er Webers Absicht dahingehend zusammenfasst, „die institutionellen Vermittlungen zwischen dem Handeln des Einzelnen und den Wertbeziehungen herauszuarbeiten, auf die sich dieses Handeln bezieht“ (S. 97). Überhaupt dürfte kein Forscher die Bedeutung der Institutionen auch für Webers methodischen Individualismus schärfer herausgearbeitet haben, wie nicht nur der Essay über das Programm der Institutionenpolitik (S. 20) zeigt, in dem Webers ‚Programm einer Institutionenanalyse‘ (S. 23) untersucht und im Anschluss daran das ‚Programm einer Institutionenpolitik‘ skizziert wird (S. 33). Dieser fundamentale Beitrag fügt sich nahtlos an Lepsius’ berühmtes Werk über ‚Interessen, Ideen und Institutionen‘.²¹

Selbst dort, wo der Autor andeutungsweise kritisiert, geschieht dies niemals harsch herabsetzend, sondern feinsinnig und hintergründig, unter vornehmer Hervorhebung des Besseren, etwa wenn er zum 150. Geburtstag paradigmatisch auf „die kluge Biographie von Jürgen Kaube mit 500 Seiten und die breite Nacherzählung von Dirk Kaesler mit 1 000 Seiten“ verweist.²² Das Buch von Rainer Lepsius ist eine Sammlung tiefeschürfender Essays, aber eben keine schlichte Auf-

20 Z. B. *Jens Petersen*, *Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre*, 3. Auflage 2020, S. 3 f.

21 *Rainer Lepsius*, *Interessen, Ideen und Institutionen*, 2. Auflage 2009.

22 *Jürgen Kaube*, *Max Weber. Ein Leben zwischen den Epochen*, 2014; *Dirk Kaesler*, *Max Weber. Preuße, Denker, Muttersohn*, 2014.

satzsammlung, weil es von vornherein auf *Max Weber und seine Kreise* hingeordnet ist. Müsste man sich aus dem Berg von Büchern, der sich nicht erst seit dem Jubiläumsjahr 2014 zu Max Weber angehäuft hat, für *ein* Werk entscheiden, dann könnte man kein besseres finden als dieses.

IV.*

Ernst-Joachim Mestmäckers Aufsatz über die sichtbare Hand des Rechts aus dem Jahre 1974, der in dem gleichnamigen Aufsatzband²³ verewigt wurde, zählt längst zu den klassischen Texten der zeitgenössischen Ideengeschichte des Wirtschaftsrechts, an denen niemand vorbeikommt, der sich ernsthaft mit Adam Smiths Rechtstheorie und Moralphilosophie beschäftigt. In derselben Reihe ‚Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik‘, in der er auch der Habilitationsschrift seines Lehrers Franz Böhm ein Denkmal gesetzt hat,²⁴ ist zeitgleich mit Mestmäckers 90. Geburtstag, eine umfassende Aufsatz- und Monographiesammlung unter dem Titel „Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts“ erschienen. Der Untertitel berichtet bescheiden über ‚Beiträge zu Recht, Wirtschaft und Gesellschaft in der EU‘. Doch handelt es sich nicht um eine der üblichen, oft unverbindlichen und gelegenheitshalber verfassten, Parerga und Paralipomena. Vielmehr ist Mestmäckers imposante Sammlung seiner Veröffentlichungen des letzten Jahrzehnts erkennbar von Anfang an auf ein Ganzes hingeordnet, das mehr ist als die Summe seiner Teile, nämlich ein wirtschaftsverfassungsrechtliches Vermächtnis mit profunder rechtsphilosophischer und ideengeschichtlicher Verankerung.

Bereits der einleitende Beitrag zur EU als Rechtsgemeinschaft enthält – gleichsam als innere Mitte – einen tiefeschürfenden Teil über die Theorie der bürgerlichen Gesellschaft (S. 23–27), die überhaupt ein Leitmotiv des Spätwerks dieses großen Wissenschaftlers darstellt. Hier zeigt sich bereits der eminente Einfluss Adam Smiths auf sein Rechtsdenken, von dem ja auch der eingangs zitierte Aufsatz bzw. Sammelband kündet. Zudem erscheint Hegels Rechtsphilosophie als stetiger Kontrapunkt: „Von Hegel führt kein Weg zur EU“ (S. 26) – eine apodiktische Aussage, die im Abschnitt über ‚Wirtschaftsordnung und Geschichtsgesetz‘ (S. 595) eingehend und überzeugend begründet wird. Dort findet sich im Übri-

* Rezension zu: *Ernst-Joachim Mestmäcker*, Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts, 2016; zuerst veröffentlicht in: ARSP 103 (2017), S. 553–554.

23 *Ernst-Joachim Mestmäcker*, Die sichtbare Hand des Rechts. Über das Verhältnis von Rechtsordnung und Wirtschaftssystem, 1978.

24 *Franz Böhm*, Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung, 1933, Nachdruck 2010 (Hg. Ernst-Joachim Mestmäcker).

gen eine hellsichtige Einordnung des berühmten, gleichwohl viel zu selten beachteten Hegel-Worts über Montesquieus ‚tiefen Blick‘: „Wenn Hegel den ‚tiefen Blick‘ von Montesquieu rühmt, dann tut er das im Hinblick auf die Fähigkeit der verschiedenen Staatsformen, die zentrifugalen Mächte der Besonderheit, also die Mächte der bürgerlichen Gesellschaft zusammenzuhalten“ (S. 600). Auch hieran zeigt sich, dass der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, die er im Gefolge der Schottischen Aufklärung, namentlich Adam Fergusons (S. 65) erörtert, Mestmäckers vordringliches Augenmerk gilt. So ist es folgerichtig, dass der namensgebende Beitrag dieses Bandes letztlich auch und gerade der Civil Society gilt (S. 45). Ein überaus lesenswerter Beitrag zur Freiheit in der europäischen politischen Gesellschaft und damit auch in der bürgerlichen Gesellschaft gilt Friedrich Schiller (S. 563), der „Kants Rechtsprinzip als Grundlage der europäischen Einigung (...) philosophisch und historisch fortgeführt“ habe (S. 566). Kant erstrahlt beinahe im ganzen Band als philosophischer Leitstern; von ihm führt denn auch konsequenterweise ein ideengeschichtlicher Weg zur EU.

Vehement wendet sich Mestmäcker gegen Habermas' „Disqualifizierung wirtschaftlicher Freiheitsrechte im europäischen Kontext“ (S. 101 f.) und seine Kritik am Begriff der Privatrechtsgesellschaft (vgl. auch S. 391, 579). Diese von seinem Lehrer Franz Böhm entwickelte Figur (dazu S. 149 ff.), die eine eminente Leistungsfähigkeit aufweist und einen unhintergehbaren rechtstheoretischen Fortschritt bedeutet, verteidigt er gegen Habermas' ‚normativ ermäßigtes Personenkonzept‘ kompromisslos: „Wir sollten uns nicht auf den Irrweg begeben, eine Sorte von Menschenrechten durch ein wie immer abgegrenztes politisches Verfahren zu privilegieren, um tradierten Freiheitsrechten einen ermäßigten Rang zuzuweisen“ (S. 102). Auch hierin weiß er sich letztlich einig mit Adam Smith, dem in der Tat schon angesichts seiner *Theory of Moral Sentiments* niemand nachsagen kann, er habe den Menschenrechtsliberalismus pauschal einem gleichwie gearteten Wirtschaftsliberalismus geopfert.

Nur wenigen ist es gegeben, die Finanzmarktkrise mit den hierzulande noch viel zu wenig beachteten, wiewohl auf Walter Eucken und andere zurückgreifenden Vorlesungen Michel Foucaults zu erhellen (S. 305 ff.), ohne dass es nur einen ornamentalen Charakter hätte. Und wer sonst könnte das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts so sinnig und kenntnisreich zu Hobbes *Leviathan* (S. 65 sowie S. 577 ff.) in Beziehung setzen? Besonders erfreulich ist, dass die bahnbrechende Monographie ‚A Legal Theory without Law‘²⁵ mit abgedruckt ist (S. 235–283), die gegenüber der rechtsökonomischen Fixierung auf die ökonomische Analyse zu bedenken gibt, dass das Recht eine Eigenbedeutung hat, die man

25 Ernst-Joachim Mestmäcker, *A Legal Theory without Law. Posner v. Hayek on Economic Analysis of Law*, 2007.

verfehlt, wenn man die Jurisprudenz bereitwillig zur Magd der Ökonomie macht, nur um in ökonomischen Journals angloamerikanischer Provenienz zitiert zu werden. Beiläufig übersetzt Mestmäcker darin ein viel zu selten beachtetes – vom Mitbegründer dieser Archiv-Zeitschrift, Josef Kohler, sogar seiner Rechtsphilosophie vorangestelltes – Nietzsche-Wort: „Ja, die Philosophie des Rechts! Das ist eine Wissenschaft, welche wie alle moralische Wissenschaft noch nicht einmal in der Windel liegt“.²⁶ Mit Nietzsche, Hayek und Jhering, den er im Abschnitt über ‚Systembezüge subjektiver Rechte‘ eingehend würdigt (S. 187 ff.), verbindet Mestmäcker ein evolutionäres Rechtsdenken.

Wir leben, was die juristische Geistesgeschichte betrifft, deren Drittmittel-tauglichkeit gegen null tendiert, in dürftiger Zeit. Doch Mestmäckers eindrucksvolles Spätwerk erinnert nicht nur die Wirtschaftsrechtler daran, dass man das europäische Wettbewerbsrecht ebenso wenig wie das internationale Wirtschaftsrecht begreifen kann, wenn man sich nicht mit Hobbes, Locke, Montesquieu, Adam Smith, Hume, Kant, Hegel, Marx und Max Weber auseinandergesetzt hat. Wer die rechtsphilosophischen, soziologischen, rechtstheoretischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft ergründen möchte, wird aus diesem Werk reichen Nutzen ziehen.

26 Dazu auch *Jens Petersen*, *Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit*, 3. Auflage 2020, S. 1.